

Fonds für diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld

Reglement vom 2. Mai 2016¹⁾

(unterliegt gemäss Organisationsreglement der Evang. Kirchgemeinde Frauenfeld vom November 2003 § 8 Abs. 14 der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlung)

Inhalt

| | |
|--|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 2 |
| II. Höhe der jährlich zulässigen Fondsentnahmen, Fondsäufnung..... | 2 |
| III. Haushaltungen | 2 |
| Verwendungszweck | 2 |
| Beitragshöhen | 3 |
| Zuständigkeit und Verfahren | 3 |
| IV. Projekte | 3 |
| Verwendungszweck | 3 |
| Beitragshöhe | 3 |
| Zuständigkeit und Verfahren | 4 |
| V. Verwaltung des Fondsvermögens | 4 |
| VI. Auflösung | 4 |
| VII. Inkrafttreten..... | 4 |

1) In Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Evangelische Kirchgemeinde Frauenfeld führt eine Sonderrechnung „Fonds für diakonische Aufgaben und Projekte“.

§ 2 Zweck

Der Fonds bezweckt

1. die finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen/Familien (Haushaltungen) in Notsituationen, welche zum Zeitpunkt des Antrages KirchbürgerInnen der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld sind.
2. die Förderung von diakonischen Projekten mit der Aussicht auf nachhaltige Wirkung.
3. Vergabungen an Institutionen und Werke im In- und Ausland mit diakonischem Zweck.
4. unter besonderen Umständen die Unterstützung von Personen, die nicht KirchbürgerInnen der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld sind.

§ 3 Ausschluss

Keine Beiträge werden ausgerichtet für Aufgaben, die von Bund, Kanton oder Gemeinden gesetzlich vorgeschrieben sind und von diesen finanziert werden.

§ 4 Konstituierung und Organisation der Fürsorgekommission

1. Die Fürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Leiter/der Leiterin, dem Protokollführer/der Protokollführerin, den Beisitzenden und einem Mitglied der Sozialen Dienste der Stadt Frauenfeld.
2. Die Pfarrpersonen sowie die Ressortleitung Diakonie und Mission gehören der Fürsorgekommission von Amtes wegen an.
3. Die Wahl der restlichen Mitglieder erfolgt durch die Kirchenvorsteherschaft.
4. Das Amt für Soziale Dienste der Stadt bestimmt und delegiert sein Mitglied selbst. Es besitzt nur beratende Stimme mit Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Kommission wird von der Ressortleitung Diakonie und Mission geleitet.
6. Sie tagt ordentlicherweise sechsmal im Jahr.

II. Höhe der jährlich zulässigen Fondsentnahmen, Fondsäufnung

§ 5 Höhe der jährlich zulässigen Fondsentnahmen

1. Für Beitragsleistungen inklusive Darlehen stehen jährlich insgesamt die Fondszinsen und maximal 10% des Fondsvermögens (gemäss Stand per Anfang Jahr), zur Verfügung.
2. Im Fondsbestand darf der Sockelbetrag von Fr. 200'000.- nicht unterschritten werden.

§ 6 Fondsäufnung

Der Fonds wird geäufnet durch

1. die jährlichen Vermögenserträge,
2. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate),
3. Kollekten der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld,
4. zirka einen Viertel des Kollektenbetrags zugunsten sozialer Institutionen aus Abdankungen.

§ 7 Unterstützungsformen

Unterstützungsberechtigt sind

1. Haushaltungen, gemäss § 9 - § 14,
2. Projekte, gemäss § 15 - § 21.

§ 8 Ausnahmen

Die Kirchenvorsteherschaft kann von den Vorgaben in § 10 und § 17 abweichende Betragslimiten bewilligen. § 5 Abs. 2 gilt indessen jederzeit.

III. Haushaltungen

Verwendungszweck

§ 9 Zweck

Unterstützungsbeiträge werden einmalig oder mehrmalig an volljährige Einzelpersonen oder Familien

in finanziellen Notlagen entrichtet, die zum Zeitpunkt des Antrags in der politischen Gemeinde Frauenfeld wohnhaft sind.

Darunter fallen auch Beiträge für die Teilnahme an kostenpflichtigen Anlässen, Lagern oder Ferien der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Beiträgen oder von zinslosen, rückzahlbaren Darlehen.

Beitragshöhen

§ 10 Obergrenzen

Die Obergrenzen pro Jahr liegen bei

1. Fr. 5'000.- pro Einzelperson/Familie,
2. Fr. 5'000.- für zinslose Darlehen. Sie werden längstens für 5 Jahre gewährt. Darlehen sind in Raten oder am Ende der Laufzeit zurückzuzahlen.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 11 Zuständigkeit

Die Bewilligung von Beiträgen und Darlehen für Haushaltungen obliegt der Fürsorgekommission.

§ 12 Gesuchprüfung

1. Die Fürsorgekommission behandelt Gesuche
 - a) für die finanzielle Unterstützung von Familien/Einzelpersonen im Rahmen dieses Reglements, welche den Betrag von Fr. 300.- übersteigen,
 - b) für die Übernahme von Beiträgen/Kosten für Anlässe, Lager oder Ferien gemäss § 9 dieses Reglements.
2. Gesuche können von jedem Kommissionsmitglied eingebracht werden. Sie sind an keine Form gebunden.
3. Wenn es besondere Umstände erforderlich machen, kann die Leitung der Fürsorgekommission über Gesuche im Zirkularverfahren per E-Mail informieren und abstimmen lassen.
4. Unterstützungsbeiträge bis zur Höhe von Fr. 300.- liegen in der Kompetenz der Leitung der Fürsorgekommission bzw. der Ressortleitung Diakonie und Mission sowie der Pfarrpersonen.

§ 13 Bewilligung von Darlehen

Die Ressortleitung des Ressorts Diakonie prüft Anträge für zinslose Darlehen und unterbreitet diese der Fürsorgekommission, welche darüber befindet und entscheidet.

§ 14 Rechenschaftsbericht

Von unterstützten Personen wird kein Rechenschaftsbericht eingefordert. Die Fürsorgekommission behält sich das Recht vor, Unterlagen zur finanziellen Situation einzufordern.

IV. Projekte

Verwendungszweck

§ 15 Finanzierung laufender Projekte

Es werden Beiträge an Institutionen in der Region Frauenfeld ausgerichtet.

§ 16 Starthilfe, Anschubfinanzierungen

1. Beiträge an Projekte von Institutionen werden ausgerichtet
 - a) als Starthilfe für neue Projekte.
 - b) als Anschubfinanzierung von mit Projekten verbundenen neuen Stellen.
2. Als Starthilfe oder Anschubfinanzierung deklarierte Beiträge können während maximal vier Jahren ausgerichtet werden. Institutionen, die um Starthilfe oder Anschubfinanzierung nachsuchen, müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Hälfte bis drei Viertel der jährlichen Kosten aus andern Mitteln beizubringen.

Beitragshöhe

§ 17 Verfügbare Mittel, Projektbegrenzung

1. Die Obergrenze der jährlich zur Unterstützung von Projekten zur Verfügung stehenden Mittel liegt bei maximal 50% der verfügbaren Mittel gemäss § 5 Abs. 1.
2. Die Obergrenze für ein Einzelprojekt liegt bei Fr. 10'000.-.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 18 Zuständigkeit

Die Bewilligung von Projektbeiträgen obliegt

- a) bis Fr. 3'000.- dem Ressortleiterkonvent,
- b) über Fr. 3'000.- der Kirchenvorsteherschaft.

§ 19 Gesuch

1. Die Projektverantwortlichen stellen bei der Ressortleitung Diakonie und Mission ein schriftliches Gesuch.
2. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Projektkonzept (Zweck, Verwendung, Beitragshöhe u.a.),
 - b) Informationen über die Institution und die verantwortlichen Personen,
 - c) Projektbudget, wo vorhanden, Jahresbudget und Jahresrechnung der Institution.
3. Bei Gesuchen um Anschubfinanzierung oder Starthilfe ist ein Finanzierungsplan über mindestens 3 Jahre über die Startphase hinaus vorzulegen.
4. Bei Bedarf können zusätzliche Unterlagen eingefordert werden.

§ 20 Gesuchprüfung

1. Die Mitglieder des Ressorts Diakonie und Mission bilden den Arbeitsausschuss, der die eingehenden Gesuche prüft.
2. Der Arbeitsausschuss ist der Kirchenvorsteherschaft unterstellt. Er konstituiert sich selbst.
3. Der Arbeitsausschuss bringt die eingegangenen Gesuche zur Behandlung und zum Entscheid im Ressortleiterkonvent ein (§ 18a).
4. Der Ressortleiterkonvent legt befürwortete Gesuche über Fr. 3'000.- der Kirchenvorsteherschaft vor (§ 18b).

§ 21 Rechenschaftspflichten

1. Die verantwortlichen Institutionen, die mit einem Beitrag von über Fr. 3'000.- unterstützt werden, sind verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Ausrichtung des Beitrags einen Rechenschaftsbericht, beinhaltend mindestens die Jahresrechnung und das Budget, einzureichen.
2. Bei wiederholter Ausrichtung eines Beitrages über Fr. 3'000.- pro Jahr wiederholt sich auch die Rechenschaftspflicht.
3. Das Ressort Diakonie und Mission bringt die Rechenschaftsberichte der Kirchenvorsteherschaft zur Kenntnis.

V. Verwaltung des Fondsvermögens

§ 22 Zuständigkeiten und Anlagen

1. Das Vermögen des Fonds wird von der Kirchenpflege der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld verwaltet.
2. Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen und der Anlagestrategie der Kirchenvorsteherschaft.
3. Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld.

VI. Auflösung

§ 23 Zuständigkeit

Über eine Auflösung des Fonds entscheidet die Kirchenvorsteherschaft gemäss den Bestimmungen im Organisationsreglement der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld § 8 Abs. 2.

§ 24 Zweckbestimmung

Ein allfälliges Restvermögen fällt in das allgemeine Kirchenvermögen oder einen anderen Fonds der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld.

VII. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Zustimmung an der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Mai 2016 per 01.06.2016 in Kraft.